

## **Merkblatt Städtisches Kunstinventar: Kunstsammlung und Kunst im öffentlichen Raum / am Bau**

Dieses Merkblatt regelt den Umgang mit Kunstwerken aus der städtischen Sammlung, Kunst im öffentlichen Raum und Kunst am Bau sowie das Vorgehen bei Ankäufen, Schenkungen, Ausleihen, Umbauten/Renovationen und im Schadenfall.

### **Das städtische Kunstinventar**

Die städtische Kunstsammlung umfasst rund 2700 Werke (Malerei, Skulptur, Druck, Zeichnung, Fotografie, Video usw.). Die Werke sind mehrheitlich in Räumen und Gebäuden der Verwaltung, Schulhäusern, Alters- und Pflegeheimen usw. platziert.

Das Inventar umfasst zudem Kunst am Bau oder Kunst im öffentlichen Raum. Diese Kunstwerke befinden sich ebenfalls im Eigentum der Stadt und sind integraler Bestandteil des jeweiligen Gebäudes.

Erste Anlaufstelle im Zusammenhang mit Inventarisierung, Ausleihe, Schadenfall, Restaurierung, Einrahmung, Lagerung usw. ist der Bereich Kultur (Kontakt siehe unten).

### **Vorgehen bei Ankäufen und Schenkungen**

Für Ankäufe zuhanden der städtischen Kunstsammlung ist die Kunstkommission zuständig. Die Tätigkeit der Kunstkommission ist in den «Richtlinien der Kunstkommission der Stadt Winterthur über Kunstankäufe für die städtische Kunstsammlung» geregelt. Es sind keine Bewerbungen um einen Ankauf oder Werkauftrag möglich.

Über Schenkungen zugunsten der städtischen Sammlung entscheidet der Stadtrat. Entsprechende Anfragen sind an den Bereich Kultur zu richten.

### **Vorgehen bei Ausleihen**

Der Bereich Kultur leiht Werke an städtische Angestellte und an professionell organisierte Ausstellungen im In- und Ausland aus.

Ansprechperson für die Ausleihe oder Rückgabe von Kunstwerken sowie bei grösseren Mutationen (Umzüge usw.) ist die zuständige Projektleiterin im Bereich Kultur (Kontakt siehe unten).

Standortänderungen innerhalb der Stadtverwaltung sind unter Angabe folgender Informationen an [kultur@win.ch](mailto:kultur@win.ch) zu melden:

- Inventarnummer
- Bisheriger Standort
- Neuer Standort
- Kontaktperson (inkl. Telefonnummer)

Werke aus der städtischen Sammlung können nicht privat ausgeliehen oder erworben werden.

### **Kunst im Superblock**

Die künstlerische Bespielung von öffentlichen und halb-öffentlichen Zonen städtischer Gebäude (insbesondere des Superblocks) erfolgt durch den Bereich Kultur.

Eine Dokumentation der in öffentlichen und halb-öffentlichen Zonen des Superblocks platzierten Kunstwerke finden Sie online unter <http://kultur.winterthur.ch/de/kunst-im-superblock/>.

### **Vorgehen bei Umbauten / Renovation usw.**

Kunst im öffentlichen Raum oder am Bau stellt einen qualitativen und finanziellen Wert dar, der von der Nutzerschaft eine Sorgfaltspflicht im Umgang und Unterhalt erfordert. Die Kunstwerke dürfen weder verändert, zweckentfremdet, umplatziert noch deinstalliert werden, ohne dass der/die Kunstschaaffende sein/ihr Einverständnis dazu gibt.

Das Vorgehen bei Umbauten/Renovationen von Räumen und Gebäuden mit Kunst am Bau oder anderweitigen Umplatzierungsbegehren ist wie folgt: Ist eine Demontage erforderlich, wird in Absprache mit dem Bereich Kultur eine fachgerechte Demontage und Zwischenlagerung gewährleistet. Die Demontage kann jedoch nur temporär erfolgen, anschliessend muss das Werk an seinem ursprünglichen Platz wieder installiert werden.

Eine dauerhafte Demontage von Kunst am Bau ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen (z.B. bei Umnutzung der Gebäude /Räumlichkeiten) müssen durch die Kunstkommission bewilligt werden. Bei entsprechendem Bedarf ist die zuständige Projektleiterin zu kontaktieren (Kontakt siehe unten).

### **Vorgehen bei Schäden**

Die Sicherung und Instandhaltung der Kunstwerke und der Kunst am Bau liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Institution / Nutzerschaft. Schäden müssen vermieden werden.

Im Schadensfall ist das Vorgehen wie folgt:

- Meldung des Schadens an die zuständige Projektleiterin (Kontakt siehe unten) unter Angabe folgender Informationen:
  - Um welches Werk handelt es sich? (Inventar-Nummer, Künstler / Künstlerin)
  - Welcher Art und welchen Ausmasses ist der Schaden?
  - Wie ist der Schaden entstanden?
  - Fotos des Werks und des Schadens
  - Kontaktperson
- Die zuständige Projektleiterin tätigt die notwendigen Abklärungen und kontaktiert die angegebene Ansprechperson für einen Besichtigungstermin.
- Im Anschluss an die Besichtigung wird von der/dem Kunstschaaffenden oder einem Restaurator / einer Restauratorin eine Offerte erstellt.
- Grössere Schadensfälle werden der städtischen Kunstkommission unterbreitet.
- Das Werk wird repariert bzw. restauriert.

### **Kostenübernahme bei Schäden**

Die Kosten für Schäden an Kunst am Bau gehen grundsätzlich zu Lasten des Standorts (Unterhalt). Kosten für Schäden an Werken aus der städtischen Sammlung gehen zu Lasten des Bereichs Kultur.

Je nach Höhe der Kosten erfolgt eine Schadensmeldung an die Versicherung.

### **Kontakt**

Stadt Winterthur, Departement Kulturelles und Dienste  
Bereich Kultur  
Franziska Gabriel, Projektleiterin  
[franziska.gabriel@win.ch](mailto:franziska.gabriel@win.ch)  
052 267 51 94